

Erster Entwurf der Neufassung einer **Ordnung des Zentrums für Interdisziplinäre Technikforschung der Technischen Universität Darmstadt**

(Erlassen durch Beschluss des Direktoriums des Zentrums für Interdisziplinäre Technikforschung am)

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Leitbild, Arbeitsfelder und Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe und Einrichtungen
- § 5 Direktorium
- § 6 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor
- § 7 Geschäftsführerin / Geschäftsführer
- § 8 Evaluation

§ 1 **Rechtsstellung**

Das Zentrum für Interdisziplinäre Technikforschung ist ein gemäß § 54 (3) HHG (in der Fassung vom 26.07.2000) eingerichtetes wissenschaftliches Zentrum.

§ 2 **Leitbild, Arbeitsfelder, Aufgaben**

Alte Formulierung aus dem Jahr 1991

Das Zentrum dient der interdisziplinären Forschung und Lehre. Das Zentrum fördert die Zusammenarbeit der ingenieur-, natur-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Fachbereiche mit dem Ziel, die sozialen und ökologischen Bedingungen, Wirkungen und Folgen der Technik zu untersuchen und Möglichkeiten einer Steuerung der Technikentwicklung aufzuzeigen, um so zu einer sozial- und naturverträglichen Technikentwicklung beizutragen.

Diese Aufgaben sollen erfüllt werden durch die Anregung, Förderung, Koordinierung und Durchführung von Projekten der interdisziplinären Technikforschung, die sich hauptsächlich auf interdisziplinäre Forschungsprojekte an der Technischen Hochschule stützen. Dazu gehören insbesondere:

- *Entwicklung und Bereitstellung von Basiswissen der interdisziplinären Technikforschung sowie Hilfe bei der Einwerbung von Drittmitteln und Informationen über geeignete Fördermöglichkeiten.*
- *Förderung von Lehre zur interdisziplinären Technikforschung in Verbindung mit den beteiligten Fachbereichen.*
- *Beratung von Studierenden mit fachübergreifenden Studieninteressen und Vermittlung von entsprechenden Studien- und Diplomarbeiten sowie Auslandsaufenthalten.*
- *Entwicklung von Möglichkeiten interdisziplinärer Promotionen.*
- *Vorbereitung und Durchführung von Vorträgen, Tagungen und Veröffentlichungen.*

Entwurf einer neuen Formulierung

(1) Leitbild

Das Zentrum leistet wissenschaftliche und organisatorische Beiträge zu einer zukunftsfähigen Entwicklung von Technik und Gesellschaft (Formulierung gem. 116. Sitzung vom 04.07.01)

(2) Arbeitsfelder und Leitlinien

Arbeitsfelder des Zentrums sind

- Hochschulstrukturentwicklung
- Wissenschaftsentwicklung
- Unterstützung gesellschaftlicher Entscheidungsfindungsprozesse
- Nachhaltige Technikgestaltung

(Diese Arbeitsfelder müssen gem. 116. Sitzung vom 04.07.01 durch noch zu formulierende Leitlinien konkretisiert werden.)

(3) Aufgaben

Das Zentrum übernimmt die folgenden Aufgaben:

Das Zentrum fördert interdisziplinäre Projekte in Forschung und Lehre.

Das Zentrum ist Ort eigenständiger Forschungstätigkeit und entwickelt Theorieansätze zur Profilierung im Forschungsfeld.

Das Zentrum unterstützt die Kommunikation zwischen den Fachbereichen bzw. Fachgebieten.

Das Zentrum koordiniert interdisziplinäre Lehrveranstaltungen im Rahmen der interdisziplinären Studienschwerpunkte der TUD.

Das Zentrum ist eine Brücke zwischen Theorie und Praxis.

(Diese Aufgaben wurden gem. 116. Sitzung am 04.07.01. einvernehmlich festgestellt.)

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Zentrums sind

(1) die dem Direktorium durch den Senat zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;

(2) die assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Zentrum durch die Betreuung von Doktoranden oder anderen seitens des Direktoriums festzustellenden Gründen auf längere Zeit verbunden sind;

(3) die angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die angestellten administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die angestellten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte;

(4) die studentischen Vertreter im Direktorium.

§ 4 Organe und Einrichtungen

Organe und Einrichtungen des Zentrums sind

(1) das Direktorium;

(2) die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Direktorium

§ 5.1 Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Direktorium besteht aus elf regulären Mitgliedern: sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zwei Studierenden und einer / einem administrativ-technischen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Direktorium nominiert und auf Vorschlag des Präsidenten durch den Senat der TUD dem Direktorium zugeordnet. Die Mitgliedschaft im Direktorium wird grundsätzlich festgelegt auf maximal sechs Jahre.

(3) Die Vertreter der wissenschaftlichen sowie technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe, die im Zentrum beschäftigt sind, in freier, gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt.

(4) Die studentischen Vertreter werden von der Vertretung der Studierenden in der Hochschulversammlung in freier, gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt.

§ 5.2 Aufgaben

(1) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl des Geschäftsführenden Direktors und seiner Stellvertretung;
- Erlass und Änderung der Zentrumsordnung;
- Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans;
- Entscheidung über den Einsatz des Personals und die Verteilung der Ressourcen;
- Zuweisung von Projektfördermitteln, ggf. unter Einbezug externer Gutachter;
- Festlegung des Arbeitsprogramms des Zentrums.

(2) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung des Direktoriums beantragen.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

§ 6.1 Wahl

Das Direktorium wählt aus dem Kreis der ihm angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Geschäftsführenden Direktor sowie die Stellvertretung in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6.2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor leitet das Zentrum und vertritt es nach außen. Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
- Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Direktoriums;
- Erarbeitung des Haushaltsvoranschlags;
- Vorlage des Jahresberichts.

(2) Im Verhinderungsfall wird die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor durch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter, gegebenenfalls durch das dienstälteste Mitglied des Direktoriums aus der Gruppe der Professoren vertreten.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle bedeutsamen Angelegenheiten.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen hat sie / er selbst das Erforderliche zu veranlassen. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 7 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zugeordnet und unterstützt deren / dessen Arbeit. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

§ 8 Evaluation

Die Arbeit des Zentrums wird in regelmäßigen Abständen von einer fächerübergreifenden Kommission bewertet. Der Kommission müssen auswärtige Mitglieder angehören. Die Kommission wird vom Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt eingesetzt.

G. Stärk
Darmstadt, den 03.01.2002